

# RS Vwgh 2020/5/12 Ra 2019/03/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.2020

## Index

L65005 Jagd Wild Salzburg  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

JagdG Slbg 1993 §158 Abs1 Z8  
JagdG Slbg 1993 §61 Abs1  
VStG §5 Abs1

## Rechtssatz

Die Nichterfüllung eines Abschussplanes stellt zwar ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar, die Umkehr der Beweislast bedeutet aber nicht, dass dadurch das Delikt zu einem (reinen) Erfolgsdelikt würde. Ein Verschulden an der Nichterfüllung des bewilligten (vorgeschriebenen) Abschusses ist dann nicht gegeben, wenn die Erfüllung des Abschusses objektiv unmöglich ist. In diesem Fall kann dem Jagd ausübungsberechtigten die Nichteinhaltung des Abschussplanes verwaltungsstrafrechtlich mangels Verschulden nicht vorgeworfen werden (vgl. etwa VwGH 11.12.1996, 94/03/0255, zur - insofern vergleichbaren - Rechtslage nach dem Tir JagdG 1983).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019030153.L01

## Im RIS seit

30.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

30.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)